

Leistungsvereinbarung 2001/2002

zwischen

dem Kanton Basel-Landschaft

sowie

dem Kanton Basel-Stadt

einerseits, und

dem Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB)

andererseits

betreffend die kinder- und jugendmedizinische Spitalversorgung, die universitäre Lehre und Forschung sowie die entsprechende Leistungsabgeltung durch die Trägerkantone

(vom November 2000)

Der **Kanton Basel-Landschaft** (nachfolgend **Kanton BL** genannt), vertreten durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion, handelnd unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat

sowie

der **Kanton Basel-Stadt** (nachfolgend **Kanton BS** genannt), vertreten durch das Sanitätsdepartement, handelnd unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat,

einerseits, und

das **Universitäts-Kinderspital beider Basel** (nachfolgend **UKBB** genannt), vertreten durch den Kinderspitalrat,

andererseits,

vereinbaren hinsichtlich der Leistungserbringung und der Leistungsabgeltung was folgt:

GRUNDSÄTZE

§1 Die Trägerkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben die kinder- und jugendmedizinische Spitalversorgung für ihre Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Sie übertragen diese Aufgabe im Rahmen der vorliegenden Leistungsvereinbarung an das Universitäts-Kinderspital beider Basel, UKBB.

²Rechtliche Grundlagen bilden der Staatsvertrag zwischen den Kantonen BS und BL über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (Kinderspitalvertrag) vom 16. Februar 1998 sowie das Spitalgesetz des Kantons BL vom 24. Juni 1976¹ und das Spitalgesetz des Kantons BS vom 26. März 1981².

³Die Aufnahme und Behandlung von in den beiden Trägerkantonen BL und BS wohnhaften Patientinnen und Patienten und die Bemessung der Leistungsabgeltung werden in dieser Leistungsvereinbarung geregelt.

⁴Das UKBB stellt mit seinen beiden Betriebsstandorten Basel und Bruderholz die bedarfsgerechte kinder- und jugendmedizinische Versorgung des Gebietes der Trägerkantone sicher. Es sorgt für eine hohe Qualität der angebotenen Leistungen sowie eine wirtschaftliche Erbringung dieser Dienstleistungen. Das UKBB dient als Ort der universitären kinder- und jugendmedizinischen Lehre, Aus- und Weiterbildung

¹ SGS BL 930

² SG BS 330.100

sowie Forschung. Es kann kinder- und jugendmedizinische Dienstleistungen für andere Kantone und das benachbarte Ausland erbringen.

⁵Die vorliegende Leistungsvereinbarung besteht aus einem Hauptteil und aus zwei Anhängen. Im Hauptteil werden die Grundlagen der Leistungserbringung durch das UKBB sowie die Leistungsabgeltung mittels Globalbeiträgen durch die beiden Trägerkantone BL und BS geregelt. Der Anhang enthält einen Leistungsbeschrieb mit detaillierten Angaben über die Leistungserbringung sowie einen spezifischen Leistungsauftrag für das UKBB. Die Anhänge sind integrierende Bestandteile der vorliegenden Leistungsvereinbarung. Änderungen der Anhänge können zwischen den Trägerkantonen BL und BS sowie dem UKBB nach Massgabe der in dieser Leistungsvereinbarung enthaltenen Bestimmungen vereinbart werden.

⁶In Bezug auf den universitären Auftrag und dessen Koordination mit der Dienstleistung unterstellt sich das UKBB dem zuständigen Koordinationsgremium gemäss Universitätsstatut. Die Definition von Forschungsschwerpunkten am UKBB erfolgt im Kontext mit der vom Departement für klinisch-biologische Wissenschaften (DKBW) festgelegten Schwerpunktbildung.

⁷Organisationsreglement und Spitalstatut regeln im Einzelnen die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Organe des UKBB.

PATIENTENAUFNAHME

§2 Das UKBB verpflichtet sich, primär alle in den Kantonen BL und BS wohnhaften Patientinnen und Patienten zur Behandlung gemäss den in diesem Vertrag vereinbarten Auflagen aufzunehmen.

²Für auswärtige Patientinnen und Patienten, mit deren Wohnsitzkanton oder -gebietskörperschaft das UKBB einen Vertrag abgeschlossen hat, gelten die entsprechenden Bestimmungen.

³Gestatten es die räumlichen und personellen Verhältnisse, können im Rahmen des Leistungsauftrages weitere Patientinnen und Patienten aufgenommen werden.

⁴Das UKBB sorgt für einen umfassenden Notfalldienst. Notfälle werden - unabhängig der Herkunft - nicht abgewiesen.

⁵Das UKBB nimmt überdies Weisungen der zuständigen Behörden der beiden Kantone über die Patientenaufnahme in ausserordentlichen Lagen entgegen.

⁶Der Aufenthalt ist auf die medizinisch notwendige Dauer zu beschränken.

LEISTUNGSBESCHRIEB UND SPEZIFISCHER LEISTUNGSAUFTRAG

§3 Der Leistungsbeschrieb des UKBB ist im Anhang 1 zu dieser Leistungsvereinbarung festgehalten. Der Leistungsbeschrieb definiert die Hauptaufgaben des UKBB, indem er die pädiatrischen und kinderchirurgischen Tätigkeiten sowie die im Bereich Lehre und Forschung zu erbringenden Aktivitäten beschreibt. Er definiert zudem die ge-

meinwirtschaftlichen Leistungen mit den Verpflichtungen für die Bereitschaftsdienste wie z.B. Notfalldienst und die Aus-, Weiter- und Fortbildungsaufgaben sowie die universitären Aufgaben.

²Der spezifische Leistungsauftrag gemäss Anhang 2 zu dieser Leistungsvereinbarung ergänzt den Leistungsbeschreibung, indem er die zu erbringenden Leistungen einzeln festlegt und diesen soweit möglich die notwendigen Ressourcen zuordnet. Der vorliegende Leistungsauftrag wird periodisch den neuen Gegebenheiten angepasst.

³Sollten Leistungsbeschreibung und spezifischer Leistungsauftrag während der Dauer dieser Leistungsvereinbarung veränderten Verhältnissen angepasst werden müssen, so ist dies mit der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons BL sowie dem Sanitätsdepartements des Kantons BS vorgängig abzusprechen und durch eine entsprechende Änderung des betreffenden Anhangs im Sinne einer Nachführung festzuhalten. Die Änderung unterliegt der Genehmigung durch die Regierungen der beiden Trägerkantone BL und BS.

FINANZIERUNG UND LEISTUNGSABGELTUNG DURCH DIE TRÄGERKANTONE

§4 Allgemeines

Die Beiträge der Trägerkantone BL und BS werden in Form von Globalbeiträgen an das UKBB gemäss nachfolgenden Bestimmungen (§ 5 - 7) gewährt. Grundlagen bilden die vorliegende Leistungsvereinbarung sowie Budget, Finanz- und Investitionsplan des UKBB. Im Einzelnen wird unterschieden zwischen:

- a) dem Globalbeitrag für die klinische Lehre und Forschung (§5)
- b) der Abgeltung für die stationäre Versorgung BL/BS (§6)
- c) dem Globalbeitrag für übrige Leistungen (§7)

§5 Finanzierung der klinischen Lehre, ärztlichen Weiterbildung und Forschung, Abgeltung durch die Trägerkantone BL und BS

An die Aufwendungen der klinischen Lehre, ärztlichen Weiterbildung und Forschung leisten die beiden Trägerkantone BL und BS einen festen jährlichen Globalbeitrag von gesamthaft 10.6 Mio. Franken. Dieser Globalbeitrag wird von den beiden Trägerkantonen BL und BS je zur Hälfte gemäss nachstehender Bestimmungen finanziert und dem UKBB überwiesen.

²Ein Beitrag des Kantons BL im Ausmass von 4.174 Mio. Franken wird jährlich in zwei Raten jeweils auf Semesterbeginn vergütet.

³Ein Beitrag des Kantons BL im Ausmass von 1.126 Mio. Franken (feste Tranche aus dem Beitrag des Kantons BL an die klinische Lehre und Forschung gestützt auf den Universitätsvertrag) wird vom Sanitätsdepartement BS jeweils zu Beginn des 2. Semesters dem UKBB vergütet.

⁴Ein Beitrag des Kantons BS im Ausmass von 5.3 Mio. Franken wird jährlich in zwei Raten jeweils auf Semesterbeginn vergütet.

⁵Zur Gesamtfinanzierung der klinischen Lehre und Forschung am UKBB wird darüber hinaus jährlich ein Beitrag von 2.2 Mio. Franken (feste Tranche aus den Bundesbeiträgen für die Hochschulförderung) durch das Sanitätsdepartement BS in zwei gleichmässigen Raten jeweils zu Beginn des 2. und 4. Quartals dem UKBB vergütet.

⁶Die von der öffentlichen Hand gewährten Beiträge werden durch Drittmittel ergänzt, welche das UKBB für Forschungstätigkeit und Lehre selber beschafft. Es besteht ein Reglement über den Umgang mit solchen Drittmitteln.

§6 Abgeltung für die stationäre Versorgung BL/BS

Die Trägerkantone BL und BS leisten Beiträge pro Pflege-tag. Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Pflege-tage, die in der Allgemeinen Abteilung erbracht werden.

²Verrechenbar sind Pflege-tage, welche das UKBB für Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz in den Kantonen BL und BS erbringt.

³Änderungen des Wohnsitzes, die offensichtlich im Zusammenhang mit dem Spital-eintritt stehen, bleiben unberücksichtigt.

⁴Die beiden Trägerkantone BL und BS gelten dem UKBB die Differenz zwischen den im nachstehenden Absatz 5 vereinbarten Bruttokostensatz pro Pflege-tag und den in Rechnung gestellten Tarifen für stationäre Dienstleistungen (verrechenbare Taxen, inkl. Nebenleistungen über alle Garanten) an Patientinnen und Patienten des eigenen Wohnkantons ab.

⁵Der für die Trägerkantone massgebliche Kostensatz pro Pflege-tag wird für die Jahre 2001 und 2002 auf Fr. 1'220.-- festgelegt.

⁶Der mutmassliche Kantonsbeitrag BL bzw. BS des jeweiligen Betriebsjahres wird in gleichmässigen monatlichen Raten vergütet (Akontozahlungen).

⁷Im laufenden Betriebsjahr erstellt das UKBB vierteljährliche, provisorische Abrechnungen an die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons BL bzw. das Sanitätsdepartement des Kantons BS.

⁸Nach Abschluss der Jahresrechnung unterbreitet das UKBB der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons BL bzw. dem Sanitätsdepartement des Kantons BS eine Abrechnung für die Patientinnen und Patienten, für die der Kanton BL bzw. BS gemäss dieser Leistungsvereinbarung Beiträge leistet, unter Angabe von deren Namen, Geburtsdaten, Adressen, der Anzahl Pflege-tage, der Kosten und der Garantenleistungen. Diese Abrechnung erfolgt im ersten Quartal des dem Betriebsjahr folgenden Jahres; ein Restbetrag bzw. eine Differenz ist binnen 60 Tagen, gegebenenfalls unter Vorbehalt einer späteren abschliessenden Prüfung, auszugleichen oder im gegenseitigen Einverständnis der neuen Rechnung gutzuschreiben.

§7 Globalbeitrag für übrige Leistungen

An die nicht gedeckten Aufwendungen der übrigen Betriebsteile, die sich aus den gemeinwirtschaftlichen Leistungen des UKBB als Notfall- und Zentrumsspital erge-

ben, leisten die beiden Trägerkantone BL und BS einen festen jährlichen Pauschalbetrag von je 3.5 Mio. Franken.

²Diese Beiträge werden jährlich in zwei Raten jeweils auf Semesterbeginn dem UKBB vergütet.

INVESTITIONEN UND INVESTITIONSBEITRÄGE DURCH DIE TRÄGERKANTONE

§8 Die ordentlichen Investitionen werden der laufenden Rechnung belastet. Aktivierungs- und Abschreibungspraxis richten sich nach den üblichen Kriterien von H+ (Die Spitäler der Schweiz).

²Zur Finanzierung grösserer Investitionsvorhaben kann das UKBB bei den Trägerkantonen separate Investitionsbeiträge beantragen. Diese Vorhaben sind nicht Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung und dementsprechend auch nicht in den in dieser Leistungsvereinbarung definierten Globalbeiträgen enthalten.

TARIFE

§9 Das UKBB verrechnet den Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz in den Kantonen BL und BS im Grundversicherungsbereich (stationär allgemeine Abteilung, teilstationär, ambulant) die mit den Kantonalverbänden der Versicherer bzw. anderen Tarifpartnern und den zuständigen Departementen ausgehandelten und in Tarifverträgen festgelegten Taxen. Bei Fehlen eines Tarifvertrages kommen die durch die Regierungen festgelegten Tarife zur Anwendung.

²Die Tarife im Zusatzversicherungsbereich sowie für ausserkantonale und ausländische Patientinnen und Patienten werden durch das UKBB in eigener Kompetenz festgelegt bzw. mit den Tarifpartnern ausgehandelt. Es ist Kostendeckung anzustreben.

³Das UKBB erlässt für jene Bereiche, für die keine vertragliche oder behördliche Tarifgrundlage besteht, eine eigene Tarifordnung.

ZAHLUNGS- UND ABRECHNUNGSVERFAHREN

§10 Es gelten die Bestimmungen gemäss § 5 - 7 dieser Leistungsvereinbarung.

²Zur Sicherstellung der laufenden Verpflichtungen kann das UKBB bei den Trägerkantonen BL und BS (Finanzverwaltungen) Kontokorrentkredite - verzinst zu den üblichen Konditionen - in Anspruch nehmen. Einzelheiten werden in separaten Darlehensverträgen zwischen den Finanzverwaltungen und dem UKBB geregelt.

RECHNUNGSFÜHRUNG, CONTROLLING, BERICHTSWESEN, EVALUATION UND STATISTIK

§11 Das UKBB führt das Rechnungswesen nach den Richtlinien von H+ (Die Spitäler der Schweiz).

²Allfällige Aufwandüberschüsse müssen vom UKBB finanziert oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Einnahmenüberschüsse können auf die nächste Jahresrechnung vorgetragen werden. Erforderliche Korrekturen werden im Rahmen der Erneuerung dieser Vereinbarung für eine neue Zeitperiode gemäss §14 Abs. 2 hiernach vorgenommen. Vorbehalten bleibt eine vorzeitige Anpassung gemäss §15 Abs. 1 hiernach.

³Im Sinne der Kostentransparenz und zur Ermöglichung eines effizienten Controllings gewährleistet das UKBB eine Kostenrechnung und Leistungsstatistik, die sowohl den Bedürfnissen des UKBB als Leistungserbringer als auch jenen der Kantone BL und BS als Trägerkantone und Beitragsgeber entspricht. Die Berichterstattung erfolgt vierteljährlich, jeweils per Ende eines Quartals. Die Modalitäten der Berichterstattung werden zwischen dem UKBB und der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons BL sowie dem Sanitätsdepartement des Kantons BS abgesprochen.

⁴Im Rahmen der Berichterstattung orientiert das UKBB jährlich über die Erfüllung des Leistungsauftrages. Nach Abschluss des Geschäftsjahres, jeweils spätestens per Ende Juni, unterbreitet das UKBB den Geschäftsbericht mit Jahresrechnung (Betriebsrechnung und Bilanz) sowie Kontrollstellenbericht der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons BL sowie dem Sanitätsdepartement des Kantons BS zuhanden der Regierungen der beiden Trägerkantone BL und BS zur Genehmigung.

⁵Budget sowie Finanz- und Investitionsplan sind jeweils bis spätestens Ende Juni der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons BL und dem Sanitätsdepartement des Kantons BS vorzulegen.

⁶Gegenwärtig findet im Auftrag der Trägerkantone eine externe Evaluation des UKBB statt. Das UKBB verpflichtet sich, die erforderlichen Leistungs- und Finanzkennzahlen zur Verfügung zu stellen und bei den Erhebungen und Befragungen mitzuwirken.

⁷Das UKBB verpflichtet sich zur Mitwirkung an gesamtschweizerisch und regional beschlossenen Statistikprojekten für entsprechende Betriebe im Gesundheitswesen.

QUALITÄTSMANAGEMENT

§12 Das UKBB verpflichtet sich auf ein anerkanntes Qualitätsmanagement-System. Im übrigen sind die im Vertrag mit den Versicherern vereinbarten Massnahmen über das Qualitätsmanagement massgebend.

²Im Rahmen der Jahresberichterstattung legt das UKBB Rechenschaft über den Stand des Qualitätsmanagements ab.

AUFSICHTSRECHT, KONTROLLSTELLE, NICHTERFÜLLUNG

§13 Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons BL und das Sanitätsdepartement des Kantons BS sowie die Finanzkontrollen der Kantone BL und BS sind berechtigt, die Einhaltung der Vertragsbestimmungen sowie die Rechnungstellung durch Revisionsorgane, unter Wahrung des Amts- und Arztgeheimnisses, während und nach Ablauf der Beitragsperiode überprüfen zu lassen.

²Die Revisionsstelle des UKBB wird durch die Regierungen der beiden Trägerkantone BL und BS bezeichnet. Das UKBB kann entsprechende Vorschläge unterbreiten.

³Bei Nichterfüllung der Vereinbarungsbestimmungen durch das UKBB sorgen die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons BL und das Sanitätsdepartement BS im Auftrag der beiden Kantonsregierungen durch Auflagen, Weisungen oder andere geeignete Massnahmen für eine Einhaltung der mit dieser Vereinbarung auferlegten Pflichten.

GELTUNGSDAUER

§14 Diese Leistungsvereinbarung wird auf die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen und tritt, vorbehältlich § 15 Abs. 2, per 1. Januar 2001 in Kraft. Sie endet am 31. Dezember 2002.

²Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, im April 2002 Gespräche betreffend Erneuerung dieser Leistungsvereinbarung für die nachfolgende Zeitperiode aufzunehmen. Als Basis dienen insbesondere die Betriebsrechnung des letzten abgeschlossenen Jahres, Kennzahlen aus der Leistungsstatistik des UKBB, die Ergebnisse aus der laufenden Berichterstattung über die Erfüllung des Leistungsauftrages (Reporting und Evaluation gemäss §11) sowie Budget, Finanz- und Investitionsplan.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§15 Die Parteien dieser Leistungsvereinbarung verpflichten sich, während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung zu Anpassungen Hand zu bieten, die aufgrund geänderter Verhältnisse dringend notwendig werden. Allfällige Änderungen unterliegen der Genehmigung durch die Regierungen der beiden Trägerkantone BL und BS.

²Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass der Landrat des Kantons BL sowie der Grosse Rat des Kantons BS die gemäss dieser Leistungsvereinbarung erforderlichen Kredite bewilligt und dass die entsprechenden Beschlüsse in Rechtskraft erwachsen.

³Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sollen möglichst unter Ausschluss des Rechtsweges beigelegt werden. Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein aus fünf Personen bestehendes Schiedsgericht. Jeder Kanton bestimmt je eine, das UKBB zwei Personen als Richterinnen oder Richter, die zusammen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden bezeichnen. Können sie sich hierüber nicht einigen, so wird das Präsidium durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Verwaltungs-

gerichtes des Kantons BL bezeichnet. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit³.

⁴Diese Vereinbarung wird in 6 Originalen gefertigt und unterzeichnet. Alle Vereinbarungsparteien erhalten je 2 Originale.

ANHÄNGE ZUR LEISTUNGSVEREINBARUNG

Anhang 1: Leistungsbeschreibung für das Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB)

Anhang 2: Spezifischer Leistungsauftrag für das UKBB für die Jahre 2001/2002

Beilage: Budget UKBB 2001 (2002)

³ SG BS 222.200 / SGS BL 222.1

Liestal, den

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion

Der Vorsteher:

Der Direktionssekretär:

Basel, den

Sanitätsdepartement

Der Vorsteher:

Der Sekretär:

Liestal, den

Für das Universitäts-Kinderspital
beider Basel (UKBB)

Der Präsident des Kinderspitalrates:

Der Spitaldirektor:

Durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt:

Liestal, den

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

Durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt genehmigt:

Basel, den

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: